

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 6/7 (1877)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Classe.

Wohngebäude und Dependenzen, Gasthöfe und Pensionsgebäude, Vergnügungslocale, Verwaltungsgebäude, Bahnhöfe und sämmtliche öffentlichen Gebäude.

III. Classe.

Kleinere Bauobjekte, welche einen architectonisch decorativen Character haben, als:

Innere und äussere Decorationen, Mobiliar, Altäre, Kanzeln, Orgelhäuser, Denkmäler aller Art, Brunnen, Pavillons, architectonische Gartendetails, Schaufenster und Derartiges.

§ 3. Nach der Höhe der Baukosten sind für die Berechnung des Honorars fünf Abstufungen der Bauausführungen zu unterscheiden.

Dieselben umfassen einen Betrag der Bausumme

1. 2 000—5 000 Fr. inclusive.
2. 5 000—20 000 "
3. 20 000—100 000 "
4. 100 000—500 000 "
5. über 500 000 "

§ 4. Die Thätigkeit des Architecten bei einer Bauausführung setzt sich im Allgemeinen aus folgenden Leistungen zusammen:

1. Skizzen. — Entwurf der nach Maassen aufgetragenen Skizzen, welchen auf Wunsch noch ein ungefährer Kostenüberschlag beizugeben ist.
2. Baupläne. — Ausarbeitung der Skizzen für die Ausführung in Grundrisse, Ansichten und Durchschnitten, nebst Kostenüberschlag, wie ad 1.
3. Arbeitsrisse und Details. — Anfertigung der zur Bauausführung erforderlichen Arbeitsrisse, sowie der constructiven und ornamentalen Detailzeichnungen.
4. Kostenanschlag. — Anfertigung eines speciellen Kostenanschlags.
5. Ausführung. — Veraccordirung sämmtlicher Bauarbeiten und obere Leitung der Ausführung, ohne Stellung der Specialaufsicht.
6. Revision. — Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluss der Ausmessungsarbeiten.

§ 5. Die Procentsätze der Tabelle gelten je für den ganzen Betrag der Kostenanschlagssumme. Da jedoch in Folge davon auf eine beträchtliche Anzahl von Kostenanspruchssummen je am Anfang der tabellarischen Summenstufen kleinere Honorare entfallen würden, als für die Anschlagssummen je am Ende der zunächst vorhergehenden niedrigeren Stufe, so hat es bei demjenigen Honorar, das sich je aus der höchsten Ziffer einer Summenstufe ergibt, stets so lange sein Verbleiben, bis die Anschlagssumme in der nächsten höhern Stufe, in Verbindung mit dem zugehörigen Procentsatz ein höheres Honorar zur Folge hat.

Bei Summen unter 2000 Fr. wird die Tabelle mit gleicher progressiver Steigerung für je 500 Fr. weniger fortgesetzt.

Um- und Ausbauten werden bei einer Kostensumme unter 5000 Fr. 50%, bei einer solchen über 5000 Fr. 25% höher honorirt, als entsprechende Neubauten. Bei Bauten, welche über eine Stunde vom Wohnorte des Architecten entfernt, sind die Reisespesen besonders zu vergüten.

Für Gegenstände der III. Bauklasse ist das Honorar auch in solchen Fällen einzeln zu berechnen, wo der Bauauftrag mehrere davon umfasst. Wenn sie jedoch Bestandtheile eines Neubaus sind, so darf das Honorar für sie nicht selbstständig berechnet werden.

Alle mit vorgenannten Leistungen verbundenen Kosten für Bauzeichner, Rechner, Schreib- und Zeichnungsmaterial, sowie für Haltung, Heizung und Beleuchtung der betreffenden Bau-Bureaux hat der Architect zu tragen. Dagegen hat der Bauherr die Kosten für die specielle Bauaufsicht, sowie den Bureauaufwand für dieselbe zu tragen. Den vom Bauherrn zu honorirenden Bauführern liegt eventuell ausser der speciellen Bauaufsicht die Führung des Baujournals, die Prüfung der Baurechnungen betreffs der Mass- und Gewichtsangaben, sowie deren Nachrechnung ob; die dem Architecten beim Mangel einer Specialaufsicht erwachsenden Kosten der Ausmessung und so weiter, sind vom Bauherrn zu tragen.

§ 6. Das Honorar des Architecten für die Gesamtthätigkeit oder die einzelnen Leistungen, wird in den verschiedenen

Bauklassen nach den Bau- oder Kostenanschlagssummen berechnet, wie folgt:

I. Bauklasse.

	2 000 bis	5 000 bis	20 000 bis	100 000 bis	über
	6 000	20 000	100 000	500 000	500 000
Skizzen	1,1	0,6	0,4	0,3	0,25
Baupläne	1,2	1,0	0,8	0,7	0,60
Arbeitsrisse und Details	1,4	1,2	1,0	0,9	0,80
Kostenanschlag	0,7	0,5	0,4	0,3	0,25
Ausführung	1,6	1,3	1,1	1,0	0,90
Revision	0,5	0,4	0,3	0,3	0,20

6,5% 5% 4% 3,5% 3%

II. Bauklasse.

	2 000 bis	5 000 bis	20 000 bis	100 000 bis	über
	5 000	20 000	100 000	500 000	500 000
Skizzen	1,4	0,8	0,6	0,5	0,4
Baupläne	1,4	1,3	1,1	1,0	0,9
Arbeitsrisse und Details	2,0	1,8	1,6	1,5	1,4
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3
Ausführung	2,0	1,6	1,4	1,3	1,2
Revision	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3

8% 6,5% 5,5% 5% 4,5%

III. Bauklasse.

	2 000 bis	5 000 bis	20 000 bis	100 000 bis	über
	5 000	20 000	100 000	500 000	500 000
Skizzen	2,0	1,1	0,7	0,5	0,5
Baupläne	1,7	1,6	1,4	1,2	1,0
Arbeitsrisse und Details	3,7	3,6	3,1	2,8	2,6
Kostenanschlag	0,8	0,5	0,4	0,3	0,3
Ausführung	2,2	1,8	1,6	1,4	1,3
Revision	0,6	0,4	0,3	0,3	0,3

11% 9% 7,5% 6,5% 6%

§ 7. Für Leistungen, welche nicht nach Anschlagssummen berechnet werden können, sind Tagegelder zu verrechnen, und zwar

1/2 Tag à Fr. 15

1" à " 25

§ 8. Abschlagszahlungen sind nach Massgabe der gelieferten Pläne und Rechnungen beziehungsweise der Fortschritte des Baues und unter Zugrundelegung der obigen Sätze jederzeit an den Architecten auf Verlangen zu zahlen. Der Rest nach Abschluss sämmtlicher übernommener Leistungen.

§ 9. Für die Berechnung des Honorars der Gesamtthätigung des Architecten ist in der Regel die Bausumme, für diejenige der einzelnen Leistungen der Kostenanschlag oder eine Schätzung der mutmasslichen Kosten massgebend.

Liegt in Folge besonderer Vereinbarung ein Kostenanschlag der Rechnungsstellung für die Gesamtthätigung zu Grunde, so führen Anschlagsüberschreitungen eine Erhöhung des Honorars nicht herbei. Eine solche tritt ein für die Kosten genehmigter Bauerweiterungen oder verlängerter reicherer Ausführung.

§ 10. Alle Zeichnungen bleiben Eigentum des Architecten; der Bauherr kann Copien von dem Entwurfe verlangen, darf dieselben aber nur für das betreffende Werk brauchen.

Kleinere Mittheilungen.

Eisenbahn.

Gotthardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 32,1 m, Airolo 20,2 m, Total 52,3 m, mithin durchschnittlich per Tag 7,5 m.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

des

e id g. Polytechnikum in Zürich.

Wöchentliche Mittheilungen der Stellen-Vermittlungs-Commission.

Offene Stellen.

Nr. 23 und 24 in Nr. 17 der "Eisenbahn".

Nr. 26 bis 30 " 21 "

Nr. 31. Ein Geometer, guter Zeichner als Gehilfe bei einer grösseren Katasterarbeit der Westschweiz.

Nr. 32. Ein Maschinen-Ingenieur, der französischen Sprache mächtig, eventuell mit finanzieller Beteiligung nach der Westschweiz.

Nr. 33. Ein tüchtiger Maschinenzeichner, im Bau von Locomotiven auch kleinernen für Secundärbahnen bewandert, nach Süddeutschland.

Stellen suchende Mitglieder.

Ein Architect, mehrere Ingenieure, Geometer und Maschineningenieure, ein Chemiker.

Ein Maschineningenieur mit eventueller finanzieller Beteiligung.

Redaction: H. PAUR, Ingenieur.